

**G**

C/32/12 Rev.*

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. Dezember 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE**DER RAT****Zweiunddreißigste ordentliche Tagung**
Genf, 28. Oktober 1998**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DES ZÜCHTERRECHTSGESETZES VON**
SIMBABWE MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*Einführung

1. Mit Schreiben vom 16. April 1998, das im Zusammenhang mit dem Schriftwechsel über sonstige Angelegenheiten verfaßt wurde, machte das Verbandsbüro die Regierung Simbabwe darauf aufmerksam, daß die Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "die Akte von 1978" bezeichnet) am 24. April 1998 für weitere Beitritte geschlossen würde. Mit Schreiben vom 23. April 1998 (das beim Verbandsbüro am 6. Mai 1998 einging) erläuterte Herr Dr. N. Gata, Leiter der Abteilung Forschung und Sonderdienste des Landwirtschaftsministeriums Simbabwe, in Beantwortung des Schreibens des Verbandsbüros, daß Simbabwe der Akte von 1978 beizutreten wünsche. Mit Schreiben vom 8. Mai 1998 teilte das Verbandsbüro Herrn Dr. Gata mit, daß es dieses Schreiben als Gesuch um Stellungnahme des Rates der UPOV gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 an sein Land zur Vereinbarkeit seines Züchterrechtsgesetzes von 1973 mit der Akte von 1978 auslege. Mit Schreiben vom 19. Mai 1998 bestätigte Herr K.M. Kangai (Mitglied des Parlaments), Minister für Ländereien und Landwirtschaft von Simbabwe, den Inhalt des Schreibens von Herrn Dr. Gata vom 23. April. Eine Übersetzung dieser Schreiben ist in Anlage I wiedergegeben.

2. Ein Exemplar des 1973 verabschiedeten Züchterrechtsgesetzes (Kapitel 115) ist in Anlage II wiedergegeben.

* Dieses Dokument beinhaltet eine Übersetzung der Anlage.

3. Dr. Bellah Mpofo, die derzeitige Verantwortliche für die Eintragung der Züchterrechte in Simbabwe, berichtete auf einer im Juni 1998 gemeinsam mit der UPOV in Cambridge veranstalteten Informationstagung, daß Simbabwe nunmehr 31 Pflanzentypen schütze und im Jahre 1997 130 Schutzanträge eingegangen seien.

4. Simbabwe hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge hat sie gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um aufgrund dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur hinterlegt werden, wenn der entsprechende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens trat jedoch am 24. April 1998 in Kraft. Artikel 37 Absatz 3 der Akte von 1991 sieht vor, daß nach Inkrafttreten der Akte von 1991 keine Beitrittsurkunde zur Akte von 1978 mehr hinterlegt werden kann. Der Rat der UPOV traf auf seiner außerordentlichen Tagung vom 29. April 1997 folgende Entscheidung:

“...

selbst nach Inkrafttreten der Akte von 1991 des Übereinkommens gemäß Artikel 37 Absatz 1 dieser Akte kann jeder Staat, der

a) den Rat der UPOV vor Inkrafttreten der Akte von 1991 gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit dieser Akte ersuchte und

b) eine positive Stellungnahme des besagten Rates erhielt, oder, falls diese Stellungnahme bestimmte Änderungen seiner Rechtsvorschriften empfahl, seine Rechtsvorschriften entsprechend zur Zufriedenheit des Verbandsbüros änderte,

jederzeit vor dem ersten Jahrestag des Inkrafttretens der Akte von 1991 eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 gemäß dieser Akte hinterlegen.”

5. Die Wirkung dieser Entscheidung für Simbabwe in der Praxis ist die, daß das Land nach Ersuchen um Stellungnahme des Rates der UPOV gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 vor dem 24. April 1998 bis zum 24. April 1999 Zeit hat, eine Stellungnahme des Rates der UPOV auszuführen und eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen.

6. Der Verantwortliche für die Eintragung der Züchterrechte Simbabwes nahm Einsicht in einen Entwurf dieses Dokuments, brachte Bemerkungen an und schlug die Aufnahme von Bestimmungen zur Schaffung eines Rechts für bestimmte Landwirte auf Verwertung des Nachbauseaatgutes sowie die Aufnahme des Grundsatzes der wesentlichen Ableitung in die Änderungsvorschläge vor.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Simbabwe

7. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Simbabwe vom Züchterrechtsgesetz (Kapitel 115) und von der Ausführungsordnung über Züchterrechte von 1998 (nachstehend gemeinsam als “das Gesetz” bezeichnet) geregelt. Eine Analyse der Vereinbarkeit des

Gesetzes mit der Akte von 1978 folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften der Akte von 1978.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

8. Die Präambel des Gesetzes sieht vor, daß es sich um ein Gesetz “zur Eintragung von Züchterrechten in bezug auf bestimmte Pflanzensorten und den Schutz der Rechte jener Personen, die als Inhaber derartiger Rechte eingetragen sind ...”, handelt. Das Gesetz ist daher mit dem Zweck des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

9. Abschnitt 14 des Gesetzes sieht die Erteilung eines Rechtes mit der Bezeichnung “Züchterrecht” in bezug auf Pflanzensorten vor, die die im Abschnitt dargelegten Bedingungen erfüllen. Das Gesetz führt somit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Akte von 1978 ein “besonderes Schutzrecht” ein.

10. Das Patentrecht von Simbabwe enthält keinen Ausschluß von Pflanzensorten von der Patentierung.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

11. Abschnitt 3 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, daß “die Bestimmungen dieser Akte, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts und der Abschnitte 34 und 48, lediglich in bezug auf eine Pflanze gelten, die ihren Ursprung in [Simbabwe] hat ...”. Abschnitt 34 erlaubt es dem Minister, die Verfügbarkeit des Schutzes auf neue Pflanzensorten von Arten auszudehnen, für die der Schutz in Simbabwe verfügbar ist und die *ihren Ursprung* in Ländern *haben*, die nach Ansicht des Ministers Rechte erteilen, die den Züchterrechten Simbawwes ähnlich sind. Da die Bestimmungen des Gesetzes vielmehr auf dem Ursprungsland der Sorten denn auf der Staatszugehörigkeit oder dem Wohnsitz des Antragstellers beruhen, sind sie mit Artikel 3 der Akte von 1978 nicht vereinbar. Abschnitt 34 Absatz 2 scheint außerdem Personen, die in Simbabwe wohnhaft sind, Rechte auf Beantragung des Schutzes zu verleihen, die für nicht in Simbabwe ansässige Personen nicht verfügbar zu sein scheinen. Das Gesetz ist zu ändern, um die Vereinbarkeit mit der Akte von 1978 zu gewährleisten. Anregungen für mögliche geänderte Wortlaute für die Abschnitte 3 und 34 sind in Anlage III enthalten.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

12. Abschnitt 3 Absatz 2 des Gesetzes sieht vor, daß Züchterrechte nur für neue Sorten eines vorgeschriebenen “Typs” erteilt werden. “Typ” ist in Abschnitt 2 des Gesetzes dahingehend definiert, daß er in bezug auf eine Pflanze “alle verwandten Arten, Unterarten und Sorten einer Pflanze, die unter demselben Gattungsnamen bekannt sind” bedeutet. Simbabwe sieht zur Zeit den Schutz für Sorten von 31 Pflanzentypen vor. Abschnitt 47 Absatz 1 des Gesetzes ermächtigt den Minister, Vorschriften zu erlassen, die alles

vorschreiben, was nach dem Gesetz vorzuschreiben ist. Die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen somit die Anforderungen von Artikel 4 der Akte von 1978.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

13. Abschnitt 17 Absatz 1 des Gesetzes legt den Umfang der Züchterrechte als "alleiniges Recht auf Verkauf und Vermehrung von Vermehrungsmaterial der betreffenden Pflanze" fest. Es ist zur Zeit vielmehr als positives Recht auf die Durchführung spezifischer Handlungen denn als Recht auf Ausschluß anderer Handlungen abgefaßt. Abschnitt 2 des Gesetzes definiert die Begriffe "Vermehrungsmaterial" und "verkaufen" im weiten Sinne. Abschnitt 17 Absatz 2 schließt vom Züchterrecht auch die Verwendung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung einer anderen Sorte mit einem Vorbehalt bezüglich der fortlaufenden Verwendung der Sorte für die Vermehrung einer anderen Sorte aus. Das Gesetz sieht demzufolge einen Schutzzumfang vor, der über die Anforderungen von Artikel 5 der Akte von 1978 hinausgeht.

14. Allerdings ist Abschnitt 17 Absatz 2 Buchstabe b problematisch. Es scheint, als ob er dafür bestimmt sei, bestimmte Fälle harmloser Verletzung zu erfassen. Seine Formulierung könnte indessen eine mögliche Lücke für vorsätzlich handelnde Rechtsverletzer enthalten. Der bestehende Ausdruck "oder sonstwie erworben" könnte eine umfangreiche Palette von Verletzungshandlungen umfassen, während die Verwendung des Begriffs "Saatgut" eher merkwürdig ist. Wie kann "Saatgut" für andere Zwecke als für die Vermehrung verkauft werden? Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung gemäß folgenden Richtlinien neu abzufassen:

"(2) Es ist keine Verletzung der Rechte ... wenn eine Person ...

a) ...

b) falls sie die betreffende Pflanze oder Vermehrungsmaterial davon vom Rechtsinhaber oder von einer vom Rechtsinhaber ermächtigten Person erworben hat, die Pflanze oder Vermehrungsmaterial anbaut oder wiederverkauft, oder, falls sie sie angebaut hat, die Pflanze oder das dadurch erzeugte Erntegut zu anderen als zu Vermehrungszwecken verkauft."

15. In einem Schriftwechsel mit dem Verbandsbüro schlägt die Verantwortliche für die Eintragung der Züchterrechte vor, den Schutz auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten auszudehnen und ein Privileg für kleine Landwirte (die weniger als zehn Hektar Land bebauen), Nachbausaatgut zu verwenden, zu schaffen. Vorschläge für Bestimmungen, die dem Stil der Formulierung des Gesetzes angepaßt sind, sind in einem revidierten Abschnitt 17 in Anlage III enthalten, der die Züchterrechte als Rechte auf Ausschluß formuliert und den Vorschlag des revidierten Wortlauts von Abschnitt 17 Absatz 2 Buchstabe b aufnimmt.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

16. Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1978 sieht vor, daß die Schutzerteilung nur von den in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, wenn der Antragsteller die im Gesetz eines Landes vorgesehenen Förmlichkeiten, einschließlich der

Entrichtung der Gebühren, erfüllt. Das Gesetz erlegt folgende verschiedenen oder zusätzlichen Voraussetzungen für die Schutzerteilung auf:

Abschnitt 3 Absatz 1: “Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur in bezug auf eine Pflanze, die ihren Ursprung in Rhodesien hat.” Dies ist eine zusätzliche Voraussetzung.

Abschnitt 3 Absatz 1 Buchstabe a: Die Sorte darf nicht vor dem Tag des Antrags *der Öffentlichkeit im Handel oder sonstwie verfügbar* gewesen sein. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 setzt voraus, daß die Sorte noch nicht *mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben* worden sein darf. Er setzt auch Nachfristen von vier und sechs Jahren in bezug auf bestimmte Verkäufe außerhalb des Antragsstaates fest. Die Nachfristen werden im Gesetz ausgelassen, während die *Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit* begrifflich vom *Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb* etwas verschieden ist.

Abschnitt 3 Absatz 1 Buchstabe b: Nach diesem Absatz darf die Sorte vor dem Tag des Antrags nicht *allgemein bekannt* gewesen sein. Dies ist eine zusätzlich Voraussetzung. Siehe auch Abschnitt 39 des Gesetzes, das diese Voraussetzung ändert.

Abschnitt 10 Absatz 1 Buchstabe d: Diese Bestimmung berechtigt den Verantwortlichen für die Eintragung der Züchterrechte, einen Antrag abzulehnen, wenn “der Anbau der betreffenden Pflanze den allgemeinen Interessen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus in [Simbabwe] zuwiderliefe”. Dies stellt eine zusätzliche Voraussetzung dar. Die entsprechende Bestimmung in Abschnitt 13 Absatz 1 Buchstabe j und die Bestimmungen von Abschnitt 13 Absatz 1 Buchstabe k stellen ebenfalls zusätzliche Voraussetzungen dar.

17. Die Voraussetzungen für die Schutzerteilung sind in verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes zu finden, beispielsweise in den Begriffsbestimmungen von “Zuchtlinie”, “Klon”, “Zuchtsorte”, “Hybride”, “beständig”, “homogen” und “Sorte” in Abschnitt 2 und in den Abschnitten 3, 10 und 13. Elemente einiger der obenerwähnten Begriffsbestimmungen werden in Abschnitt 3 Absatz 1 wiederholt. Es wird vorgeschlagen,

a) die obenerwähnten Begriffsbestimmungen und die obenerwähnten Bestimmungen in den Artikeln 10, 13 und 39 zu streichen;

b) eine neue Begriffsbestimmung der “Sorte” einzuführen (es wird angeregt, die Begriffsbestimmung in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu verwenden); dies wird den getrennten Hinweis auf Zuchtlinie, Klon, Zuchtsorte und Hybride erübrigen;

c) einen neuen Wortlaut für Abschnitt 3 vorzuschlagen, der die mangelnde Vereinbarkeit mit der Akte von 1978 beseitigt und alle Voraussetzungen für die Schutzerteilung in einem einzigen Abschnitt zusammenfaßt. Ein möglicher neuer Wortlaut ist in Anlage III dargelegt.

18. Abschnitt 48 enthält Bestimmungen, die einen vorläufigen Schutz für bestehende Sorten, wie in Artikel 38 der Akte von 1978 vorgesehen, zulassen. Seine Wirkungen waren indessen sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1974 erschöpft. Er könnte gestrichen werden.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung: vorläufiger Schutz

19. Abschnitt 14 Absatz 1 des Gesetzes sieht die Prüfung des Schutzantrags vor. Das Gesetz sieht in Abschnitt 12 Absatz 2 einen vorläufigen Schutz vor. Es ist zu erwähnen, daß Abschnitt 12 Absatz 3 Buchstabe b geändert werden sollte, um jenen Änderungen zu entsprechen, die für Abschnitt 17 Absatz 2 Buchstabe b (siehe Absatz 14) vorgeschlagen werden.

20. Das Gesetz erfüllt die Anforderungen von Artikel 7 der Akte von 1978.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

21. Abschnitt 17 des Gesetzes sieht eine Schutzdauer von zwanzig Jahren vor, was die in Artikel 8 der Akte von 1978 vorgesehene Mindestschutzdauer übersteigt.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

22. Abschnitt 19 des Gesetzes sieht die Erteilung von Zwangslizenzen vor. Abschnitt 19 Absatz 2 enthält eine Voraussetzung, daß Gesuche um Zwangslizenzen nur in Erwägung gezogen werden sollten, wenn sie von einer Bescheinigung seitens des Ministers begleitet sind, in der erklärt wird, daß es im öffentlichen Interesse liege, daß die entsprechende Sorte der Öffentlichkeit frei verfügbar gemacht wird. Dies entspricht Artikel 9 Absatz 1 der Akte von 1978. Artikel 19 Absatz 5 Buchstabe b verlangt, daß der Berufungsausschuß, der mit der Entscheidung über die Gesuche um Zwangslizenzen beauftragt ist, den Betrag und das Zahlungsverfahren für die Lizenzgebühren festlegt. Somit wird Artikel 9 Absatz 2 der Akte von 1991 erfüllt. Das Gesetz entspricht demzufolge den Anforderungen von Artikel 9 der Akte von 1978.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

23. Artikel 10 der Akte von 1978 unterscheidet zwischen den Umständen, unter denen der Schutz *ab initio* für nichtig erklärt werden muß, d.h. mit Wirkung ab dem Tag der Erteilung, und den Umständen, unter denen der Schutz mit Wirkung ab einem Tag nach dem Datum der Schutzerteilung für aufgehoben erklärt werden muß. Artikel 10 beschränkt die Umstände, unter denen der Schutz für nichtig oder aufgehoben erklärt werden kann. Abschnitt 15 des Gesetzes sieht nicht vor, daß der Schutz unter Umständen, unter denen dies von Artikel 10 Absatz 1 verlangt wird, zwingend für nichtig erklärt wird. Ein möglicher Wortlaut für Abschnitt 15 zur Behebung dieses Mangels ist in Anlage III dargelegt. Er folgt dem zeitgemäßen Formulierungsstil von Artikel 21 der Akte von 1991.

24. Abschnitt 16 sieht die Aufhebung der Züchterrechte in Begriffen vor, die Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Akte von 1978 entsprechen.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaates, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldung in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

25. Artikel 34 Absatz 3 scheint zu verlangen, daß Anträge auf Schutz in Simbabwe innerhalb von zwölf Monaten nach einem Antrag auf Züchterrechte außerhalb Simbabwes für dieselbe Sorte einzureichen sind. Dies läuft Artikel 11 der Akte von 1978 zuwider, der verlangt, daß die Schutzerteilung in einem Verbandsstaat der UPOV von der Schutzerteilung in anderen Verbandsstaaten unabhängig ist. Ein möglicher neuer Wortlaut für Artikel 34 ist in Anlage III dargelegt. Abschnitt 13 Absatz 1 Buchstabe k ist infolge des neuen Wortlauts zu streichen.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

26. Das Gesetz enthält zur Zeit keine Bestimmungen über die Priorität. Angemessene Bestimmungen sind in dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut für Abschnitt 7 Absätze 3 bis 8 enthalten, der in Anlage III dargelegt ist. Das Gesetz wird mit der Akte von 1978 nicht vereinbar sein, wenn keine mit Artikel 12 der Akte von 1978 vereinbaren Bestimmungen hinzugefügt werden.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

27. Abschnitt 9 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen. Sie erfüllen indessen nicht alle Anforderungen von Artikel 13 der Akte von 1978. Mögliche alternative Bestimmungen für Abschnitt 9 sind in Anlage II dargelegt.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

28. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, nach der der Schutz von Maßnahmen, die die Erzeugung, die Überwachung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb regeln, abhängig gemacht wird. Es erfüllt demzufolge die Anforderungen von Artikel 14 der Akte von 1978.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich

29. Abschnitt 44 des Gesetzes sieht vor, daß dem Inhaber der Züchterrechte alle nach dem bürgerlichen Recht verfügbaren Rechtsmittel bezüglich Verletzungen zur Verfügung stehen, einschließlich des Rechtes auf Schadensersatz und einstweilige Verfügung. Das Gesetz ist demzufolge mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 vereinbar.

30. Abschnitt 4 des Gesetzes sieht die Ernennung eines Verantwortlichen für die Eintragung der Züchterrechte vor, der für die Verwaltung der Züchterrechte zuständig ist. Das Gesetz erfüllt demzufolge die Anforderung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978.

31. Abschnitt 45 des Gesetzes sieht die Veröffentlichung von Informationen vor, die sich auf Anträge auf Erteilung von sowie Aufhebung oder Abtretung von Züchterrechten beziehen. Das Gesetz entspricht somit vollständig Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978.

Allgemeine Schlußfolgerung

32. Das Gesetz enthält den Großteil der allgemeinen Grundsätze des UPOV-Übereinkommens. Es wird allerdings nicht vollständig mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vereinbar sein, wenn nicht folgende Änderungen vorgenommen werden:

a) Streichung der Abschnitte 3 und 34 und Ersetzung durch Wortlaute im Einklang mit den in Anlage III vorgeschlagenen Wortlauten;

b) Änderung der Abschnitte 17 Absatz 2 Buchstabe b und 12 Absatz 3 Buchstabe b wie im obigen Absatz 13 vorgeschlagen;

c) Streichung der Abschnitte 10 Absatz 1 Buchstabe d, 13 Absatz 1 Buchstaben j und k und der Begriffsbestimmungen in Abschnitt 2 von "Zuchtlinie", "Klon", "Zuchtsorte", "Hybride", "beständig", "homogen" und "Sorte" und Aufnahme einer neuen Begriffsbestimmung von "Sorte", wie im obigen Absatz 15 Buchstabe b angeregt;

d) Streichung von Abschnitt 15 des Gesetzes und Ersetzung mit geeigneten Bestimmungen bezüglich der Nichtigkeit im Einklang mit den in Anlage III angeregten Bestimmungen;

e) Einführung von Bestimmungen über die Priorität im Einklang mit dem in Anlage III vorgeschlagenen neuen Wortlaut für Abschnitt 7 Absätze 3 bis 8;

f) vollständigere Aufnahme der Bestimmungen von Artikel 13 der Akte von 1978 bezüglich der Sortenbezeichnungen, wie in dem in Anlage III vorgeschlagenen neuen Abschnitt 9 angeregt, in dem auf Ersuchen der Regierung von Simbabwe der Kern von Abschnitt 9 Absatz 2 Buchstabe a Nummern i und ii des Gesetzes beibehalten wird;

g) Streichung von Abschnitt 48, der sich nunmehr erübrigt, und von Abschnitt 39, der überflüssig wird, falls ein neuer Abschnitt 3 gemäß den Vorschlägen angenommen wird.

33. Das Verbandsbüro schlägt vor, der Rat möge:

a) entscheiden, daß das Gesetz nach Aufnahme der in diesem Dokument vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen mit der Akte von 1978 vereinbar ist;

b) den Generalsekretär ermächtigen, die Regierung Simbabwes zu unterrichten, daß sie nach Aufnahme dieser vorgeschlagenen Änderungen in das Gesetz zur Zufriedenheit des Verbandsbüros jederzeit vor dem 24. April 1999 eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegen kann.

34. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorangehenden Absatz enthaltenen Entscheidungen zu treffen.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 16. APRIL 1998 DES STELLVERTRETENDEN
GENERALSEKRETÄRS AN HERRN N.R. GATA, DIREKTOR, FORSCHUNGS- UND
SONDERDIENSTE ABTEILUNG FÜR FORSCHUNG UND SONDERDIENSTE,
MINISTERIUM FÜR LÄNDEREIEN, LANDWIRTSCHAFT UND
WASSERERSCHLISSUNG VON SIMBABWE

Im Jahre 1991 hatte ich das Vergnügen, Simbabwe zu besuchen und mit Frau Mtindi, der damaligen Verantwortlichen für die Eintragung der Züchterrechte, zusammenzukommen. Im Anschluß an diese Kontakte folgte die Vertretung Simbawwes auf den 1993 in Nairobi und 1995 in Pretoria abgehaltenen Seminaren. Bei all diesen Gelegenheiten bekundete der Vertreter Simbawwes Interesse an einem Beitritt zur Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens.

Ein revidierter Wortlaut des UPOV-Übereinkommens wurde im März 1991 angenommen. Diese Akte von 1991 des Übereinkommens tritt in Kraft, wenn fünf Länder ihr beigetreten sind. Bei ihrem Inkrafttreten wird die Akte von 1978 für neue Beitritte geschlossen, und die Länder können danach nur aufgrund der Akte von 1991 Vertragsstaaten werden. Sechs Staaten sind der Akte von 1991 nunmehr beigetreten; sie wird am 24. April 1998 in Kraft treten. Die Akte von 1978 wird an demselben Tag geschlossen.

Der Rat der UPOV hat indessen entschieden daß ein Land, sofern es das Beitrittsverfahren vor dem 24. April einleitet, in den Genuß einer einjährigen Nachfrist gelangen kann und bis zum 24. April 1999 Zeit hat, um das Beitrittsverfahren abzuschließen.

Zur Einleitung des Beitrittsverfahrens hat ein Land ein Schreiben an den Generalsekretär der UPOV zu richten, in dem es den Rat der UPOV um eine Prüfung der Vereinbarkeit seines Sortenschutzgesetzes mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens ersucht. Geht dieses Schreiben vor dem 24. April 1998 ein, hätte Simbabwe sodann bis zum 24. April 1999 Zeit, das Beitrittsverfahren abzuschließen, falls es dies wünscht.

Ich sah mich durch ein anderes Schreiben mit dem heutigen Datum bezüglich der Ausbildungsmöglichkeiten veranlaßt, dieses Schreiben an Sie zu richten. Ich räume ein, daß die Zeit vermutlich äußerst kurz ist. Das eher einfache Schreiben, das erforderlich ist, würde indessen für Ihr Land, falls es dies wünscht, eine Möglichkeit bieten, die weiteren erforderlichen Schritte im Hinblick auf den Beitritt zur Akte von 1978 zu unternehmen.

SCHREIBEN VOM 23. APRIL 1998 VON HERRN DR. N.R. GATA AN DEN
STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR

Ich danke für Ihr Schreiben vom 16. April 1998 und Ihre Mitteilung über den Ablauf der Frist für den Beitritt zur Akte von 1978. Simbabwe möchte der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens beitreten. Wir übersenden eine Abschrift unseres Züchterrechtsgesetzes im Hinblick auf dessen Prüfung durch die UPOV. Die Abschrift wird Ihnen mit Eilpost zugestellt.

SCHREIBEN VOM 8. MAI 1998 VON STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR
AN DEN HERRN DR. N.R. GATA

Ich danke für Ihr Schreiben vom 23. April 1998 in Beantwortung meines Schreibens vom 16. April. Ich lege Ihr Schreiben als Gesuch an den Rat der UPOV aus, Ihrem Land eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Züchterrechtsgesetzes von 1973 mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens abzugeben.

Der Rat der UPOV führte ein beschleunigtes Verfahren ein, nach dem die Stellungnahme des Rates auf dem Schriftwege erwirkt werden kann. Das Verbandsbüro der UPOV wird ein Dokument ausarbeiten, das die Bestimmungen Ihres Gesetzes analysiert und dem Rat Anregungen über dessen Vereinbarkeit unterbreitet, die gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen enthalten, die erforderlich sein könnten, um die Vereinbarkeit zu gewährleisten. Wir möchten vorschlagen, dieses Verfahren zu befolgen, um die frühzeitige Stellungnahme des Rates zu sichern, damit Sie sodann etwas Zeit haben, Ihr Gesetz anzupassen und vor dem 24. April 1999 eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen.

Es wäre zweckdienlich, wenn der Generalsekretär der UPOV ein von Ihrem Minister unterzeichnetes Schreiben erhielte, in dem bestätigt wird, daß Ihr Schreiben vom 23. April das offizielle Gesuch Simbabwe um Stellungnahme des Rates der UPOV gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens zur Vereinbarkeit des Züchterrechtsgesetzes von 1973 mit der Akte von 1978 ist.

Das Verbandsbüro der UPOV sieht dem Eingang weiterer diesbezüglicher Mitteilungen Ihrerseits entgegen.

SCHREIBEN VOM 19. MAI 1998 VON HERRN K.M. KANGAI (MP),
MINISTER FÜR LÄNDEREIEN UND LANDWIRTSCHAFT,
MINISTERIUM FÜR LÄNDEREIEN UND LANDWIRTSCHAFT,
HARARE, AN DEN GENERALESEKRETÄR DER UPOV

Betrifft: Beitritt zur Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

in Beantwortung Ihres Schreibens mit Ihrem Zeichen ZW 98 vom 16. April 1998 möchte ich bestätigen (wie im Schreiben von Herrn Dr. Gata vom 23. April 1998 angegeben), daß die Regierung Simbabwe der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens beitreten möchte.

Wir wären dankbar für jede Unterstützung, die Ihr Verbandsbüro gewähren könnte, um die Genehmigung unseres Gesuchs zu beschleunigen.

[Anlage II folgt]

C/32/12 Rev.

ANLAGE II

KAPITEL 115

ZÜCHTERRECHTE

Gesetz 53/1973

zur Bereitstellung der Eintragung von Züchterrechten in bezug auf bestimmte Pflanzensorten und des Schutzes der Rechte jener Personen, die als Inhaber derartiger Rechte eingetragen sind; und zur Bereitstellung von Angelegenheiten, die zu dem Obigen gehörig oder damit verbunden sind.

[1. Oktober 1974]

ANORDNUNG DER ABSCHNITTE
EINLEITUNG

1. Kurztitel
2. Auslegung der Begriffe
3. Ausführung des Gesetzes

TEIL I
VERWALTUNG

4. Führer des Züchterrechtsregisters und sonstige Beamte
5. Züchterrechtsregister

TEIL II
ANTRÄGE AUF ERTEILUNG UND ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

6. Personen, die berechtigt sind, einen Antrag zu stellen
7. Antrag auf Erteilung von Züchterrechten und Tag seiner Einreichung
8. Beschreibung und Muster der neuen Sorte
9. Bezeichnung der betreffenden Pflanze
10. Zurückweisung des Antrags
11. Änderung des Antrags
12. Rechte des Antragstellers auf Erteilung von Züchterrechten
13. Einwendung gegen die Erteilung von Züchterrechten
14. Zurückweisung oder Erteilung von Züchterrechten
15. Aufhebung von Züchterrechten
16. Pflicht des Inhabers von Züchterrechten zur Erhaltung des Vermehrungsmaterials
17. Rechte des Inhabers von Züchterrechten
18. Erteilung von Lizenzen
19. Zwangslizenzen
20. Verzicht auf Züchterrechte

TEIL III
BERUFUNGEN

21. Berufungen gegen Entscheidungen des Registerführers
22. Berufungsausschuß
23. Beisitzer
24. Frist für Berufungen
25. Recht auf Anhörung
26. Verweisung an den Berufungsausschuß durch den Registerführer
27. Berufungen bei der Berufsabteilung

TEIL IV
VERSTÖSSE UND STRAFEN

28. Fälschung von Dokumenten
29. Nichtbefolgung von Anordnungen des Berufungsausschusses oder falsche Zeugenaussagen
30. Irreführung oder rechtswidrige Beeinflussung von Beamten
31. Unbefugte Beanspruchung von Züchterrechten oder unbefugte Verwendung des genehmigten Namens
32. Verstöße durch Beamte
33. Strafen

TEIL V
ALLGEMEINES

34. Ausländische Anträge
35. Anhörung vor der Ausübung der Entscheidungsfreiheit des Registerführers
36. Rechte von Patenanwälten und Rechtsanwälten
37. Befugnisse des Registerführers zur Genehmigung von Berichtigungen
38. Berichtigung des Registers
39. Vorherige Kenntnis oder Bekanntmachung neuer Pflanzen, die unter bestimmten Umständen entschuldigt wird
40. Nachweis bestimmter Eintragungen und Dokumente
41. Kontrolle und Bereitstellung beglaubigter Abschriften von Eintragungen in das Register
42. Wahrung der Geheimhaltung
43. Zu verpflichtender Staat und Verjährung von Klagen gegen den Staat
44. Schadensersatz für Verletzung eingetragener Züchterrechte
45. Bekanntzumachende Einzelheiten
46. Übertragungen
47. Aufsichtsbefugnisse
48. Für bestehende Sorten erteilte Züchterrechte

EINLEITUNG

Abschnitt 1

Kurztitel

Dieses Gesetz kann als Züchterrechtsgesetz zitiert werden [*Kapitel 115*].

Abschnitt 2

Auslegung der Begriffe

In diesem Gesetz ist:

“Berufungsausschuß” der von Abschnitt 22 eingesetzte Berufungsausschuß;

“Rechtsnachfolger” im Zusammenhang mit einer neuen Sorte

a) eine Person, die ihren Rechtsanspruch an der neuen Sorte für Rhodesien unmittelbar oder mittelbar von deren Züchter oder Inhaber abgeleitet hat, oder

b) der Rechtsvertreter der in Absatz a erwähnen Person;

“Züchter” in bezug auf eine neue Sorte

a) die Person, die die Endzüchtung der neuen Sorte leitete oder die neue Sorte entwickelt oder entdeckt hat, oder

b) der Rechtsvertreter der in Absatz a erwähnten Person;

“Zuchtlinie” eine Gesamtheit generativ vermehrender Einzelpflanzen von homogener Erscheinung, die durch Saatgut vermehrt werden, deren Beständigkeit durch Selektion auf einem Standard aufrechterhalten wird;

“Klon” homogenes Material, das von einer einzigen Einzelpflanze abgeleitet und vollständig durch vegetative Mittel vermehrt wird;

“Zuchtsorte” eine Gesamtheit angebauter Einzelpflanzen, die durch morphologische, physiologische, chemische, genetische oder sonstige Merkmale gekennzeichnet ist und die für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau von Bedeutung ist und, wenn sie generativ oder vegetativ vermehrt wird, ihre maßgeblichen Merkmale beibehält;

“Tag des Antrags” der Tag der Einreichung eines Antrags auf Züchterrechte gemäß Abschnitt 7 Unterabschnitt 5;

“Ausländischer Antrag” ein Antrag, der gemäß Abschnitt 34 in bezug auf eine Sorte gestellt wird, die ihren Ursprung außerhalb Rhodesiens hat;

“Hybride” die Pflanzen der ersten Generation einer Kreuzung, die unter kontrollierter Bestäubung mit Eltern erzeugt wird, die hinreichend homogen sind, um eine aufeinanderfolgende Erzeugung der Hybride ohne Änderung der Homogenität oder der Beständigkeit zu erlauben;

“Klasse” in bezug auf eine Pflanze alle verwandten Arten, Unterarten und Sorten einer Pflanze, die unter demselben Gattungsnamen bekannt sind;

“Rechtsvertreter”

- a) der Liquidator oder Konkursverwalter eines Unternehmens;
- b) der gesetzlich anerkannte Vertreter einer Person, die verstorben, zahlungsunfähig geworden oder im Konkurs ist, ihr Eigentum übertragen hat, unmündig oder minderjährig, geisteskrank oder sonstwie behindert ist;

“Minister” der Landwirtschaftsminister oder ein anderer Minister, dem der Präsident gelegentlich die Verwaltung dieses Gesetzes überträgt;

“Mehrfachlinie” eine Gesamtheit individueller Zuchtlinien in einem gegebenen Verhältnis;

“Neue Sorte” eine Pflanze, die eine neue Sorte ist, wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 beschrieben;

“Beamter” der Registerführer oder ein Prüfer oder ein sonstiger gemäß Abschnitt 4 ernannter Beamter;

“Züchterrechte” die gemäß Abschnitt 14 erteilten Züchterrechte;

“Betreffende Pflanze” die Pflanze, auf die sich der Antrag gemäß Abschnitt 7 bzw. der ausländische Antrag bezieht und von der der Antragsteller geltend macht, daß sie eine neue Sorte ist;

“Register” das gemäß Abschnitt 5 geführte Züchterrechtsregister;

“Registerführer” der Führer des Züchterrechtsregisters, der gemäß Abschnitt 4 ernannt wird;

“Vermehrungsmaterial” eine Pflanze oder ein Pflanzenteil, die für die Vermehrung der Pflanze verwendet wird;

“Verkaufen” das Feilhalten, Anpreisen, Aufbewahren, Ausstellen, Übertragen, Befördern, Liefern oder Aufbereiten für den Verkauf oder den Tausch oder das Veräußern, ungeachtet des Zwecks, oder das Übertragen, Befördern oder Liefern im Bestreben eines derartigen Verkaufs, Tausches oder Veräußerns;

“Beständig” in dem Sinne beständig, daß sie ihre Unterscheidungsmerkmale bei der Vermehrung mit einem angemessenen Grad von Zuverlässigkeit oder in einem mit anderen

Unterteilungen derselben Klasse vergleichbaren Ausmaß beibehält oder, im Falle einer Hybride oder Mehrfachlinie, bei der Wiederherstellung beibehält;

“Homogen” in dem Sinne homogen, daß Variationen beschreibbar, voraussehbar und gewerblich annehmbar sind;

“Sorte”

- a) eine botanische Sorte, eine Zuchtsorte, eine Zuchtlinie oder ein Klon, die
 - i) hinreichend homogen sind, und
 - ii) sich von einer anderen Sorte derselben Klasse durch ein oder mehrere Merkmale, die definiert und erkannt werden können, unterscheiden lassen, und
 - iii) nach aufeinanderfolgender Vermehrung hinreichend homogen und beständig sind;
- b) eine Hybride, oder
- c) eine Mehrfachlinie.

Abschnitt 3

Ausführung des Gesetzes

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts und der Abschnitte 34 und 48 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes lediglich in bezug auf eine Pflanze, die ihren Ursprung in Rhodesien hat und die insofern eine neue Sorte ist, als sie

- a) vor dem Tag des Antrags der Öffentlichkeit im Handel oder sonstwie nicht verfügbar war, und
- b) vor dem Tag des Antrags nicht allgemein bekannt war, und
- c) sich durch mindestens ein Merkmal von jeder andere Sorte unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag des Antrags allgemein bekannt war, und
- d) homogen ist, und
- e) beständig ist.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte 34 und 48 werden Züchterrechte nur für neue Sorten einer vorgeschriebenen Klasse erteilt.

3. Im Sinne von Unterabschnitt 1 Absätze b und c kann die Offenkundigkeit durch Vergleich mit Pflanzensorten festgestellt werden, die

- a) bereits angebaut werden oder für den gewerbsmäßige Zwecke akzeptiert sind, oder

- b) einer gewerblichen oder botanischen Vergleichssammlung angehören, oder
- c) in einer Zeitschrift, Zeitung oder sonstigen Veröffentlichung genau beschrieben sind.

TEIL I
VERWALTUNG

Abschnitt 4

Führer des Züchterrechtsregisters und sonstige Beamte

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze über den öffentlichen Dienst ernennt der Minister

- a) einen Beamten, der als Führer des Züchterrechtsregister bezeichnet wird und der Funktionen, Befugnisse und Pflichten ausübt, die ihm von diesem Gesetz verliehen oder auferlegt werden, und
- b) die Prüfer und sonstigen Beamten die der Minister zur besseren Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes für notwendig erachtet.

Abschnitt 5

Züchterrechtsregister

1. Der Registerführer veranlaßt die Führung eines Züchterrechtsregisters, in das einzutragen sind:
 - a) die Einzelheiten der in Kraft befindlichen Züchterrechte und der für diese erteilten Lizenzen, und
 - b) Mitteilungen aller Angelegenheiten in das Register, deren Eintragung von oder gemäß diesem Gesetz vorgeschrieben ist, sowie sonstiger vom Registerführer für angebracht erachteter Angelegenheiten, die die Gültigkeit oder die Inhaberschaft der Züchterrechte betreffen.
2. Das Register ist der glaubhafte Beweis aller in dieses eingetragenen Angelegenheiten, die von oder gemäß diesem Gesetz vorgeschrieben oder genehmigt sind.

TEIL II
ANTRÄGE AUF ERTEILUNG UND ERTEILUNG VON ZÜCHTERRECHTEN

Abschnitt 6

Personen, die berechtigt sind, einen Antrag zu stellen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 34 kann ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten für eine neue Sorte von folgenden Personen gestellt werden:

- a) dem Züchter der neuen Sorte, oder
- b) einem Rechtsnachfolger der in Absatz a erwähnten Person,

und kann von dieser Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person gestellt werden, die Züchter der neuen Sorte oder ihr Rechtsnachfolger ist.

2. Ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten kann gestellt werden vom Rechtsvertreter

- a) einer verstorbenen Person, die unmittelbar vor ihrem Tod berechtigt war, einen derartigen Antrag zu stellen, oder
- b) einer Person mit einer Behinderung, die, falls sie diese nicht hätte, selbst berechtigt wäre, einen derartigen Antrag zu stellen.

3. Ein Antrag gemäß Unterabschnitt 1 kann vom Minister im Auftrag des Staates gestellt werden.

Abschnitt 7

Antrag auf Erteilung von Züchterrechten und Tag seiner Einreichung

1. Ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten

- a) wird in der vorgeschriebenen Form gestellt, und
- b) beim Registerführer in der vorgeschriebenen Weise eingereicht.

2. Ein Rechtsnachfolger, der einen Antrag stellt oder sich daran beteiligt, legt den vom Registerführer verlangten oder vorgeschriebenen Nachweis des Rechtsanspruchs oder der Befugnis vor.

3. Ein Antrag gemäß Unterabschnitt 1

- a) gibt den Ursprung der betreffenden Pflanze und den vollen Namen des Züchters an, und
- b) enthält, falls der Antragsteller oder einer der Antragsteller nicht der Züchter der betreffenden Pflanze ist, eine Erklärung, daß der Antragsteller der Überzeugung ist, daß die als Züchter genannte Person der Züchter der betreffenden Pflanze ist.

4. Nebst den in Unterabschnitt 3 dargelegten Anforderungen gibt ein ausländischer Antrag an:

a) das Land, in dem die betreffende Sorte ihren Ursprung hat und in dem der Antrag auf Erteilung der den Züchterrechten entsprechenden Rechte gegebenenfalls gestellt wurde, und

b) gegebenenfalls das Aktenzeichen oder die Bezeichnung dieses Antrags, und

c) gegebenenfalls den Tag der Einreichung dieses Antrags.

5. Der Tag der Einreichung des Antrags gemäß diesem Abschnitt ist

a) im Falle eines Antrags, der nicht ein ausländischer Antrag ist, der Tag, an dem der Antrag beim Registerführer eingeht;

b) im Falle eines ausländischen Antrags der Tag der Einreichung des Antrags im Ausland:

vorausgesetzt, daß der Tag der Einreichung des Antrags, wenn kein derartiger Antrag im Ausland gestellt wurde oder wenn der im Ausland gestellte Antrag später zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen wird, der Tag ist, an dem er beim Registerführer eingeht.

Abschnitt 8

Beschreibung und Muster der neuen Sorte

1. Einem Antrag gemäß Abschnitt 7 wird beigelegt:

a) eine vollständige Beschreibung der betreffenden Pflanze, und

b) Muster des für die Vermehrung der betreffenden Pflanzen erforderlichen Vermehrungsmaterials in der vom Registerführer verlangten Menge.

2. Die in Unterabschnitt 1 Absatz a erwähnte Beschreibung

a) beginnt mit einer Bezeichnung, die die betreffende Pflanze benennt, oder gibt ihr bis zur Erteilung der Züchterrechte eine vorläufige Bezeichnung, und

b) enthält sonstige vom Registerführer verlangte Einzelheiten oder ist von diesen begleitet, und

c) gibt das für die Erhaltung und Vermehrung der betreffenden Pflanze befolgte Verfahren an.

3. Der Registerführer kann verlangen:

a) daß die betreffende Pflanze oder die Pflanze oder Pflanzen, aus der (denen) sie entstand, ihm oder einer von ihm bezeichneten Person gezeigt werden, und

b) daß ihm zusätzliche Auskünfte oder Muster vorgelegt werden, die er für notwendig erachtet, um zu entscheiden, ob die betreffende Pflanze eine neue Sorte ist oder nicht.

Abschnitt 9

Bezeichnung der betreffenden Pflanze

1. Der Name der betreffenden Pflanze wird von der Person vorgeschlagen, die die Erteilung der Züchterrechte beantragt; dieser Name unterliegt jedoch der Genehmigung des Registerführers.

2. Der Registerführer kann jederzeit vor der Erteilung der Züchterrechte, nach Prüfung der Darlegungen des Antragsteller oder eines Einspruchserhebers, einen gemäß Unterabschnitt 1 vorgeschlagenen Namen ablehnen, wenn der vorgeschlagene Name seines Erachtens

a) identisch ist oder verwechselt werden kann mit

i) dem Namen einer anderen Pflanze, ungeachtet dessen, ob für diese Pflanze Züchterrechte erteilt wurden oder nicht, oder

ii) einem Warenzeichen, das gemäß dem Warenzeichengesetz [*Kapitel 203*] für Lebensmittel, Obst, Pflanzen oder Saatgut eingetragen ist,

oder

b) dem internationalen Kodex für die Nomenklatur von Pflanzen nicht entspricht, oder

c) irreführend ist oder einen falschen Eindruck von den Merkmalen der betreffenden Pflanze hervorruft, oder

d) mit einem Gesetz in Widerspruch steht oder eine Person oder Kategorie von Personen verletzt.

3. Die Entscheidungen des Registerführers gemäß Unterabschnitt 2 sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 10

Zurückweisung des Antrags

1. Der Registerführer kann einen gemäß Abschnitt 7 gestellten Antrag zurückweisen, wenn er dem ersten Anschein nach den Eindruck hat, daß

a) der Antrag den Anforderungen dieses Teils nicht entspricht, oder

b) die Pflanze, für die der Antrag gestellt wurde, keine neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse ist, oder

c) der Antragsteller gemäß diesem Gesetz nicht berechtigt ist, den Antrag zu stellen, oder

d) der Anbau der betreffenden Pflanze den allgemeinen Interessen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus in Rhodesien zuwiderliefe, oder

e) die Erzeugung der betreffenden Pflanze die aufeinanderfolgende Verwertung des Vermehrungsmaterials einer anderen Pflanzensorte benötigen würde, für die einer anderen Person als dem Antragsteller Züchterrechte erteilt oder solche von dieser betragt wurden, es sei denn, daß das Vermehrungsmaterial im Rahmen einer gemäß Abschnitt 18 oder 19 erteilten Lizenz verwertet wird.

2. Die Entscheidungen des Registerführers gemäß Unterabschnitt 1 sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 11

Änderung des Antrags

Wer einen Antrag gemäß Abschnitt 7 gestellt hat, kann mit Zustimmung des Registerführers jederzeit vor der Erteilung von Züchterrechten die mit dem Antrag eingereichte Beschreibung oder den vorgeschlagenen Namen der betreffenden Pflanze ergänzen oder ändern.

Abschnitt 12

Rechte des Antragstellers auf Erteilung von Züchterrechten

1. Scheint eine Pflanze, für die ein Antrag gemäß Abschnitt 7 gestellt wurde, nach Ansicht des Registerführers eine neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse zu sein, und scheint der Antragsteller berechtigt zu sein, Züchterrechte für diese zu beantragen, macht der Registerführer eine Mitteilung im Amtsblatt bekannt, die folgende Einzelheiten bezüglich des Antrags enthält:

- a) den Namen der Antragstellers, und
- b) den Tag des Antrags, und
- c) den vorgeschlagenen Namen der betreffenden Pflanze, und
- d) die von ihm für angebracht erachteten Einzelheiten bezüglich der betreffenden Pflanze.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt 3 hat ein Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten im Zeitraum von der Bekanntmachung der Mitteilung nach Unterabschnitt 1 bis zur Erteilung, Zurückweisung oder Ablehnung der Züchterrechte gemäß

diesem Gesetz das alleinige Recht, Vermehrungsmaterial der betreffenden Pflanzen zu verkaufen und zu vermehren.

3. Es ist keine Verletzung der durch Unterabschnitt 2 verliehenen Rechte, wenn eine Person

a) die betreffende Pflanze als Ausgangsmaterial für die Schaffung einer anderen neuen Sorte verwendet:

vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht anwendbar sind, wenn die betreffende Pflanze fortlaufend für die Vermehrung einer anderen Sorte verwendet wird, oder,

b) falls sie die betreffende Pflanze oder Vermehrungsmaterial davon erworben hat, die Pflanze oder das Vermehrungsmaterial anbaut oder verkauft, oder, falls sie sie angebaut hat, die Pflanze oder das dadurch erzeugte Saatgut zu anderen als zu Vermehrungszwecken verkauft.

4. Die Entscheidungen des Registerführers nach Unterabschnitt 1 sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 13

Einwendung gegen die Erteilung von Züchterrechten

1. Eine Person kann innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Mitteilung gemäß Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 beim Registerführer eine schriftliche Einwendung gegen die Erteilung von Züchterrechten ausschließlich mit den nachstehenden Begründungen einreichen:

- a) daß der Antrag nicht den Bestimmungen dieses Teils entspricht;
- b) daß der Antrag ein Betrug der Rechte des Einspruchserhebers oder einer Person ist, nach der oder mittels deren er die Rechte geltend macht;
- c) daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Antrag zu stellen;
- d) daß der Antrag eine erhebliche Falschangabe enthält;
- e) daß die betreffende Pflanze keine neue Sorte ist;
- f) daß die betreffende Pflanze nicht einer vorgeschriebenen Klasse angehört;
- g) daß der für die Pflanze vorgeschlagene Name gemäß Abschnitt 9 abgelehnt oder geändert werden sollte;
- h) daß die betreffende Pflanze durch fortlaufende Verwertung von Vermehrungsmaterial einer Pflanze einer anderen Sorte, für die einer anderen Person als dem Antragsteller Züchterrechte erteilt oder solche von dieser betragt wurden, vermehrt wurde, es

sei denn, daß das Vermehrungsmaterial nach einer gemäß Abschnitt 18 oder 19 erteilten Lizenz verwertet wird;

i) daß die Beschreibung der betreffenden Pflanze die Sorte der Pflanze nicht deutlich beschreibt;

j) daß die betreffende Pflanze nicht im allgemeinen Interesse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus in Rhodesien liegt;

k) daß, wenn der Antrag ein ausländischer Antrag ist, die Beschreibung von der in einem im Ausland gestellten Antrag oder in im Ausland erteilten Rechten enthaltenen Beschreibung abweicht und daß der letztere Antrag oder die letzteren Rechte keine neue Sorte gemäß diesem Gesetz beschreiben.

2. Eine Mitteilung der Einwendung gemäß Unterabschnitt 1

a) gibt die Begründung an, die der Einspruchserheber für die Einwendung gegen die Erteilung der Züchterrechte anführt, und

b) wird von einer Erklärung begleitet, die die Einzelheiten der zur Erhärtung der besagten Begründung angeführten Fakten darlegt.

3. Der Registerführer kann verlangen, daß eine gemäß diesem Abschnitt eingereichte Mitteilung durch eine eidesstattliche Erklärung sowie sonstige von ihm für notwendig erachtete Nachweise erhärtet wird.

4. Wünscht der Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten die Behauptungen des Einspruchserhebers anzufechten, reicht er innerhalb von drei Monaten oder einer vom Registerführer gewährten weiteren Frist ab dem Tag, an dem ihm eine Abschrift der Mitteilung der Einwendung zugestellt wird, beim Registerführer eine Gegenerklärung ein, die die Einzelheiten der Begründung darlegt, mit der er die Einwendung anfechten wird.

5. Der Registerführer stellt

a) einem Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten eine Abschrift einer gemäß Unterabschnitt 1 eingereichten Mitteilung der Einwendung zu;

b) einem Einspruchserheber eine Abschrift einer gemäß Unterabschnitt 4 eingereichten Gegenerklärung zu.

6. Eine Einwendung gemäß Unterabschnitt 1 oder eine Gegenerklärung gemäß Unterabschnitt 4 kann vom Minister im Auftrag des Staates eingereicht werden.

7. Der Registerführer entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung der Parteien und nach Prüfung der Beweisstücke, ob der Einwendung stattzugeben ist, und wenn er

a) der Einwendung stattgibt, und falls der Antragsteller im Falle einer Einwendung mit der in Unterabschnitt 1 Absatz g aufgeführten Begründung den Namen der betreffenden Pflanze nicht ändert, lehnt der Registerführer den Antrag ab, und

i) teilt dem Antragsteller und dem Einspruchserheber unverzüglich diese Zurückweisung schriftlich mit, und

ii) macht innerhalb eines Monats nach dieser Zurückweisung die Mitteilung dieser Zurückweisung im Amtsblatt bekannt:

vorausgesetzt, daß die Mitteilung, falls eine Berufung gemäß Unterabschnitt 8 eingelegt wird, nicht bekanntgemacht wird, bis die Berufung entschieden ist;

b) der Einwendung nicht stattgibt, teilt er dem Antragsteller und dem Einspruchserheber seine Entscheidung mit.

8. Die Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 14

Zurückweisung oder Erteilung von Züchterrechten

1. Bei Erhalt eines Antrags gemäß Abschnitt 7 prüft der Registerführer, vorbehaltlich der Bestimmungen der Abschnitte 10 und 13, diesen Antrag oder läßt ihn prüfen, um zu bestimmen, ob

a) die betreffende Pflanze als neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse zu betrachten ist, und

b) der Antragsteller gemäß diesem Gesetz berechtigt ist, den Antrag zu stellen.

2. Falls der Registerführer nach der Prüfung gemäß Unterabschnitt 1 der Ansicht ist, daß die Pflanze als neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse zu betrachten ist und daß der Antragsteller berechtigt ist, Züchterrechte für diese zu beantragen, und vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt 4,

a) erteilt er dem Antragsteller Züchterrechte für die Pflanze, und

b) trägt die vorgeschriebenen Einzelheiten der Person, der diese Rechte erteilt wurden, sowie der Pflanze, für die sie erteilt wurden, in das Register ein, und

c) stellt dem Antragsteller ein Zertifikat für die Eintragung der Züchterrechte in bezug auf die Pflanze aus oder läßt dieses ausstellen.

3. Innerhalb eines Monats nach Erteilung der Züchterrechte gemäß Unterabschnitt 2 macht der Registerführer eine Mitteilung mit den von ihm für angebracht erachteten Einzelheiten der Erteilung im Amtsblatt bekannt.

4. Der Registerführer erteilt Züchterrechte gemäß Unterabschnitt 2 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Bekanntmachung der Mitteilung gemäß Abschnitt 12

Unterabschnitt 1 oder eines längeren Zeitraums, den der Minister durch schriftliche Mitteilung in einem bestimmten Fall genehmigen kann, es sei denn, daß der Antrag

- a) gemäß Abschnitt 10 zurückgewiesen wurde, oder
 - b) gemäß Abschnitt 14 abgelehnt wurde.
5. Ist der Registerführer nach der Prüfung gemäß Unterabschnitt 1 der Ansicht, daß
- a) der Antrag auf Erteilung von Züchterrechten den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, oder
 - b) die Pflanze, für die der Antrag gestellt wurde, keine neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse ist, oder
 - c) der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Antrag zu stellen,
- weist der Registerführer den Antrag zurück und teilt dem Antragsteller unverzüglich seine Entscheidung und die Begründung, auf die sie sich stützt, schriftlich mit.
6. Die Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 15

Aufhebung von Züchterrechten

1. Der Registerführer kann jederzeit Züchterrechte aufheben, wenn er davon überzeugt ist, daß
 - a) im Antrag auf Erteilung dieser Rechte vorgelegte Auskünfte oder vom oder im Auftrag des Antragstellers im Zusammenhang mit dem Antrag vorgelegte Auskünfte falsch waren und daß der Registerführer, falls er vor der Erteilung davon unterrichtet gewesen wäre, daß sie falsch sind, den Antrag zurückgewiesen hätte, oder
 - b) Fakten entdeckt wurden, die, falls sie vor der Erteilung bekannt gewesen wären, dazu geführt hätten, daß die Erteilung gemäß Abschnitt 14 Unterabschnitt 5 zurückgewiesen worden wäre.
2. Eine Person kann beim Registerführer in der vorgeschriebenen Weise die Aufhebung von Züchterrechten gemäß Unterabschnitt 1 beantragen, und einem derartigen Antrag ist gemäß Vorschrift eine Hinterlegungssumme von höchstens fünfhundert Dollar beizufügen, und wenn die Züchterrechte
 - a) infolge des Antrags aufgehoben werden, wird die Hinterlegungssumme dem Antragsteller zurückerstattet;
 - b) nicht aufgehoben werden, wird die Hinterlegungssumme vom Staat eingezogen.

3. Bei Erhalt eines Antrags gemäß Unterabschnitt 2 unterrichtet der Registerführer den Inhaber der Züchterrechte von diesem Antrag und gibt ihm Gelegenheit, eine Gegenerklärung einzureichen.
4. Innerhalb eines Monats nach der Aufhebung von Züchterrechten gemäß Unterabschnitt 1 macht der Registerführer die Mitteilung dieser Aufhebung im Amtsblatt bekannt
5. Die Entscheidungen des Registerführers nach diesem Abschnitt sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 16

Pflicht des Inhabers von Züchterrechten zur Erhaltung des Vermehrungsmaterials

1. Ein Inhaber von Züchterrechten stellt sicher, daß er während des Zeitraums, in dem die Rechte ausübbar sind, in der Lage ist,
 - a) dem Registerführer Vermehrungsmaterial vorzulegen, das die Sorte, auf die sich die Rechte beziehen, mit den morphologischen und physiologischen und sonstigen Merkmalen, die bei der Erteilung dieser Rechte in bezug auf diese Sorte berücksichtigt werden, vermehren kann, und
 - b) dem Registerführer alle Auskünfte und Erleichterungen zu vermitteln, die der Registerführer verlangen kann, um sich davon zu überzeugen, daß der Inhaber der Züchterrechte seine Pflicht nach Absatz a erfüllt, einschließlich der Erleichterungen zur Kontrolle der Maßnahmen, die zur Erhaltung der betreffenden Sorte getroffen werden, durch den oder im Auftrag des Registerführers.
2. Scheint es dem Registerführer, daß ein Inhaber von Züchterrechten
 - a) nicht mehr in der Lage ist, das in Unterabschnitt 1 Absatz a erwähnte Vermehrungsmaterial vorzulegen, oder
 - b) eine Anforderung nach Unterabschnitt 1 Absatz b nicht erfüllt hat,kann er diese Rechte aufheben.
3. Die Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 17

Rechte des Inhabers von Züchterrechten

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt 2 hat der Inhaber von Züchterrechten während des in Unterabschnitt 3 festgelegten Zeitraums das alleinige Recht, Vermehrungsmaterial der betreffenden Pflanze zu verkaufen und zu vermehren.
2. Es ist keine Verletzung der durch Unterabschnitt 1 verliehenen Rechte, wenn eine Person

a) die betreffende Pflanze als Ausgangsmaterial für die Schaffung einer anderen neuen Sorte verwendet:

vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht anwendbar sind, wenn die betreffende Pflanze fortlaufend für die Vermehrung einer anderen Sorte verwendet wird, oder

b) falls sie die betreffende Pflanze oder Vermehrungsmaterial davon gekauft oder sonstwie erworben hat, die Pflanze oder das Vermehrungsmaterial anbaut oder verkauft, oder, falls sie sie angebaut hat, die Pflanze oder das dadurch erzeugte Saatgut zu anderen als zu Vermehrungszwecken verkauft.

3. Die Dauer der Züchterrechte beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes, 20 Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung:

vorausgesetzt, daß der Registerführer auf Antrag des Inhabers der Züchterrechte, falls er davon überzeugt ist, daß der Antragsteller aus Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, durch die Erteilung dieser Rechte nicht angemessen vergütet wurde, diese Frist um einen weiteren Zeitraum, den der Registerführer unter den Umständen für angebracht erachtet, von höchstens fünf Jahren verlängern kann. Diese Verlängerung kann gegebenenfalls von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der Registerführer für erwünscht erachtet.

4. Die Entscheidungen des Registerführers nach Unterabschnitt 3 sind rechtsmittelfähig.

Abschnitt 18

Erteilung von Lizenzen

1. Der Inhaber von Züchterrechten kann beim Registerführer beantragen, daß die Rechte als Rechte, für die Lizenzen erteilt werden können, eingetragen werden.

2. Bei Erhalt eines Antrags gemäß Unterabschnitt 1 läßt der Registerführer eine Mitteilung in das Register eintragen, daß Lizenzen für die betreffenden Rechte vom Inhaber erteilt werden können und daß der Inhaber, falls er einer Person eine Lizenz für den Verkauf, die Einfuhr oder die Vermehrung von Vermehrungsmaterial der betreffenden Sorte erteilt, dem Registerführer in der Folge innerhalb von drei Monaten nach der Erteilung dieser Lizenz die Erteilung der Lizenz sowie die gemäß Unterabschnitt 3 auferlegten Bedingungen, Begrenzungen oder Einschränkungen schriftlich mitteilt.

3. Bei der Erteilung einer in Unterabschnitt 2 erwähnten Lizenz kann der Inhaber der Züchterrechte die Bedingungen, Begrenzungen oder Einschränkungen auferlegen, die er für angebracht erachtet.

4. Innerhalb eines Monats nach der Eintragung in das Register macht der Registerführer eine Mitteilung, die die von ihm für angebracht erachteten Einzelheiten der Eintragung enthält, im Amtsblatt bekannt.

5. Hat der Staat Züchterrechte inne, kann der Minister im Auftrag des Staates

- a) einen Antrag gemäß Unterabschnitt 1 stellen, und
- b) die in Unterabschnitt 2 erwähnten Lizenzen den von ihm für geeignet erachteten Personen erteilen und den von ihm für angebracht erachteten Bedingungen, Begrenzungen und Einschränkungen unterwerfen.

Abschnitt 19

Zwangslizenzen

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitt kann jede interessierte Person, die nachweisen kann, daß sie nicht in der Lage war, eine in Abschnitt 18 erwähnte Lizenz für eine Sorte, für die Züchterrechte erteilt wurden, zu erwirken, in der vorgeschriebenen Weise eine Zwangslizenz beantragen mit der Begründung, daß die angemessenen Anforderungen der Öffentlichkeit in bezug auf die betreffende Pflanze nicht erfüllt wurden oder werden.
2. Ein Antrag gemäß Unterabschnitt 1
 - a) legt die Natur der Interessen des Antragstellers, die Tatsachen, auf die er seine Argumente stützt, und die von ihm angestrebten Rechtsmittel ausführlich dar, und
 - b) wird begleitet von
 - i) einer eidesstattlichen Erklärung, die die im Antrag dargelegten Fakten bestätigt, und
 - ii) einer Bescheinigung des Ministers, in der erklärt wird, daß es im öffentlichen Interesse liegt, daß die betreffende Sorte der Öffentlichkeit frei verfügbar gemacht wird.
3. Ein Antrag gemäß Unterabschnitt 1 ist beim Registerführer einzureichen, der dem Inhaber der Züchterrechte unverzüglich eine Abschrift des Antrags und der Einzelheiten, die dem Antrag beifügt sind, zustellt.
4. Wünscht der Inhaber der Züchterrechte den Antrag anzufechten, reicht er innerhalb eines Monats oder einer vom Registerführer gewährten weiteren Frist ab dem Tag, an dem ihm eine Abschrift des Antrags zugestellt wird, beim Registerführer eine Gegenerklärung ein, die die Einzelheiten der Begründungen darlegt, mit denen er den Antrag anfechten will, und der Registerführer stellt dem Antragsteller eine Abschrift der Gegenerklärung zu.
5. Bei Erhalt der gemäß Unterabschnitt 4 eingereichten Gegenerklärung oder nach Ablauf der in Unterabschnitt 4 erwähnten Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist, stellt der Registerführer den Antrag und gegebenenfalls die Gegenerklärung dem Berufungsausschuß zu, es sei denn, daß der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, und der Berufungsausschuß kann den Inhaber der Züchterrechte auffordern, dem Antragsteller eine in Abschnitt 18 erwähnte Lizenz mit den vom Berufungsausschuß festgelegten Bedingungen, Begrenzungen oder Einschränkungen zu erteilen, und bei der Festlegung der Bedingungen legt der Berufungsausschuß fest:

- a) die Dauer der Lizenz, und
- b) den Betrag und das Zahlungsverfahren für die Lizenzgebühren.

Abschnitt 20

Verzicht auf Züchterrechte

1. Der Inhaber von Züchterrechten, der auf seine Rechte zu verzichten wünscht, kann mit schriftlicher Mitteilung beim Registerführer den Verzicht auf diese Rechte beantragen.
2. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung gemäß Unterabschnitt 1 kündigt der Inhaber von Züchterrechten im Amtsblatt an, daß er beabsichtigt, auf diese Rechte zu verzichten.
3. Wer durch den beabsichtigten Verzicht auf die Züchterrechte gemäß diesem Abschnitt geschädigt wird, kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Ankündigung im Amtsblatt gemäß Unterabschnitt 2 dem Registerführer schriftlich seine Einwendung gegen den Verzicht mitteilen; diese Mitteilung gibt die Begründung für seine Einwendung an.
4. Ist der Registerführer nach Anhörung des Inhabers der Züchterrechte und eines Einspruchserhebers, der angehört zu werden wünscht, davon überzeugt, daß dem Inhaber der Züchterrechte erlaubt werden sollte, auf diese Rechte zu verzichten,
 - a) hebt er die Züchterrechte auf, und
 - b) trägt in das Register ein, daß diese Rechte aufgehoben wurden, und
 - c) fordert den Inhaber auf, auf das gemäß diesem Gesetz ausgestellte Zertifikat für die Eintragung der Züchterrechte zu verzichten:

vorausgesetzt, daß es, falls keine Mitteilung der Einwendung gemäß diesem Abschnitt erfolgte, nicht notwendig ist, daß der Registerführer den Inhaber der Züchterrechte anhört.

5. Innerhalb eines Monats nach der Aufhebung der Züchterrechte gemäß Unterabschnitt 4 macht der Registerführer die Mitteilung dieser Aufhebung im Amtsblatt bekannt.
6. Die Entscheidungen des Registerführers nach diesem Abschnitt sind rechtsmittelfähig.

TEIL III BERUFUNGEN

Abschnitt 21

Berufungen gegen Entscheidungen des Registerführers

Sieht dieses Gesetz eine Berufung gegen eine Entscheidung des Registerführers vor, wird diese Berufung beim Berufungsausschuß gemäß den Bestimmungen dieses Teils eingelegt.

Abschnitt 22

Berufungsausschuß

1. Zum Zwecke der Anhörung und Entscheidung von Berufungen, auf die in Abschnitt 21 hingewiesen wird, und der Ausübung sonstiger von diesem Gesetz verliehener Befugnisse wird hiermit ein Berufungsausschuß eingesetzt, der aus drei vom Minister ernannten Mitgliedern besteht, von denen einer vom Minister zum Vorsitzenden bestimmt wird.
2. Der Berufungsausschuß tagt zu den Zeitpunkten und an den Orten, die er für notwendig erachtet und die er nach seinem Ermessen gelegentlich vertagen kann.
3. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses
 - a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der gemäß Abschnitt 47 erlassenen Vorschriften, berechtigt, Weisungen bezüglich des Verfahrens und der Praxis zu geben, die in den vom Berufungsausschuß zu entscheidenden Angelegenheiten zu befolgen sind; diese Weisungen sind für alle Parteien verbindlich,
 - b) ist befugt, Anordnungen zum Zwecke der Sicherstellung der Teilnahme von Personen oder der Offenlegung oder Beibringung von Dokumenten im Zusammenhang mit einer Verhandlung vor dem Berufungsausschuß zu erteilen, und
 - c) kann einer Person, die vor dem Berufungsausschuß als Zeuge aussagt, einen Eid oder eine eidesstattliche Erklärung abnehmen.
4. Bei einer in Abschnitt 21 erwähnten Berufung kann der Berufungsausschuß
 - a) die Entscheidung oder Anordnung des betreffenden Registerführers bestätigen, annullieren oder ändern;
 - b) die Befugnisse ausüben, die der Registerführer in einer Verhandlung im Zusammenhang mit der Einlegung der Berufung ausgeübt haben könnte.
5. Der Berufungsausschuß führt ein Protokoll der Verhandlung gemäß diesem Abschnitt und seiner Entscheidung in einer derartigen Verhandlung sowie seiner Gründe für diese Entscheidung.

Abschnitt 23

Beisitzer

Der Berufungsausschuß kann Personen mit besonderem Sachverständnis ernennen, um als Beisitzer in beratender Eigenschaft in einem Fall aufzutreten, in dem es dem

Berufungsausschuß scheint, daß diese Kenntnis für die angemessene Entscheidung des Falles erforderlich ist.

Abschnitt 24

Frist für Berufungen

Eine in Abschnitt 21 erwähnte Berufung wird innerhalb eines Monats nach dem Tag der Entscheidung oder Anordnung des betreffenden Registerführers eingelegt.

Abschnitt 25

Recht auf Anhörung

In einer Verhandlung vor dem Berufungsausschuß

a) können die Verhandlungsparteien persönlich erscheinen oder durch einen Rechtsanwalt oder eine Person, die als Anwalt des Landgerichts zugelassen und eingetragen ist, vertreten werden und erscheinen.

b) kann der Registerführer mit der Erlaubnis des Berufungsausschusses erscheinen.

Abschnitt 26

Verweisung an den Berufungsausschuß durch den Registerführer

1. Der Registerführer hat die Pflicht, dem Berufungsausschuß eine Berufung, die gegen eine Entscheidung oder Anordnung bei ihm eingelegt wurde, unverzüglich mitzuteilen.
2. Erscheint dem Registerführer eine gemäß diesem Gesetz zu entscheidende Angelegenheit von ungewöhnlicher Bedeutung oder Komplexität, kann er diese Angelegenheit an den Berufungsausschuß zur Entscheidung verweisen und handelt in der Folge im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit gemäß der Entscheidung des Berufungsausschusses.

Abschnitt 27

Berufungen bei der Berufsabteilung

1. Eine Verhandlungspartei vor dem Berufungsausschuß, die durch die Entscheidung des Berufungsausschusses geschädigt wird, kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Entscheidung des Berufungsausschusses bei der Berufsabteilung Berufung einlegen.
2. Bei einer Berufung gemäß Unterabschnitt 1 kann die Berufsabteilung

- a) die betreffende Entscheidung bestätigen, annullieren oder ändern;
- b) die Angelegenheit an den Berufungsausschuß mit Weisungen, die sich auf die weitere Prüfung, Berichterstattung, Verhandlung oder Beweisführung nach Ermessen des Gerichts beziehen, zurückverweisen;
- c) die Befugnisse ausüben, die der Berufungsausschuß in der Verhandlung, im Zusammenhang mit der die Berufung eingelegt wird, hätte ausüben können.

TEIL IV
VERSTÖSSE UND STRAFEN

Abschnitt 28

Fälschung von Dokumenten

Wer

- a) wissentlich eine falsche Eintragung in das Register vornimmt oder veranlaßt, oder
- b) ein Dokument, das angeblich eine Abschrift einer Eintragung in das Register ist, in Kenntnis dessen, daß das Dokument falsch ist, erstellt oder zu erstellen veranlaßt oder beibringt oder vorlegt oder beizubringen oder vorzulegen veranlaßt, macht sich eines Verstoßes schuldig.

Abschnitt 29

Nichtbefolgung von Anordnungen des Berufungsausschusses oder falsche Zeugenaussagen

Wer

- a) ohne Rechtfertigungsgrund eine Anordnung des Berufungsausschusses gemäß Abschnitt 19 oder einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes nicht befolgt, oder
- b) nachdem er aufgefordert wurde, vor dem Berufungsausschuß zu erscheinen, ohne Rechtfertigungsgrund
 - i) zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, die in der Anordnung erwähnt sind, nicht erscheint, oder
 - ii) nachdem er erschienen ist, es unterläßt, sich vereidigen zu lassen oder eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, oder es unterläßt, Fragen zu beantworten bzw. Dokumente beizubringen, die er nach dem Gesetz zu beantworten bzw. beizubringen hat;

oder

c) während der Zeugenaussage vor dem Berufungsausschuß Erklärungen abgibt, von denen er weiß, daß sie falsch sind, oder von denen er nicht weiß oder nicht davon überzeugt ist, ob sie richtig sind;

macht sich eines Verstoßes schuldig.

Abschnitt 30

Irreführung oder rechtswidrige Beeinflussung von Beamten

Wer

a) zum Zwecke der Täuschung eines Beamten bei der Ausübung seiner Pflichten gemäß diesem Gesetz, oder

b) zum Zwecke der Herbeiführung oder Beeinflussung von Handlungen oder der Auslassung einer Sache durch einen Beamten bei der Ausübung seiner Pflichten nach diesem Gesetz,

mündlich oder schriftlich eine Aussage oder Erklärung abgibt oder vorlegt, von der er weiß, daß sie falsch ist, oder von der er nicht weiß oder nicht davon überzeugt ist, ob sie richtig ist, macht sich eines Verstoßes schuldig.

Abschnitt 31

Unbefugte Beanspruchung von Züchterrechten oder unbefugte Verwendung des genehmigten Namens

1. Wer fälschlicherweise und ohne Rechtfertigungsgrund erklärt, daß

a) von ihm verkauftes oder vermehrtes oder ausgeführtes Vermehrungsmaterial einer Pflanze eine Pflanze ist, für die Züchterrechte erteilt worden sind, oder

b) ein Antrag gemäß diesem Gesetz für die Erteilung von Züchterrechten für eine von ihm verkaufte Pflanze gestellt wurde,

macht sich eines Verstoßes schuldig.

2. Wer beim Verkauf einer Pflanze oder des Saatguts oder eines Teils einer Pflanze zum Zwecke der Vermehrung

a) einen Namen für diese verwendet, der von dem gemäß diesem Gesetz eingetragenen Namen verschieden ist, oder

b) den eingetragenen Namen einer anderen Pflanze derselben Klasse verwendet oder einen Namen verwendet, der so eng mit einem eingetragenen Namen verwandt ist, daß er irreführend ist,

macht sich eines Verstoßes schuldig.

Abschnitt 32

Verstöße durch Beamte

1. Ein Beamter, der Vermehrungsmaterial einer Pflanze, für die Züchterrechte erteilt oder beantragt wurden, sonstwie als in Ausübung seiner Pflichten erwirbt oder verkauft, macht sich eines Verstoßes schuldig.
2. Vermehrungsmaterial, das von einem Beamten in Verletzung der Bestimmungen von Unterabschnitt 1 erworben wird, wird vom Staat eingezogen.

Abschnitt 33

Strafen

Wer sich eines Verstoßes nach diesem Gesetz schuldig macht, unterliegt einer Geldstrafe von höchstens eintausend Dollar oder einer Gefängnisstrafe für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder sowohl einer derartigen Geldstrafe als auch einer derartigen Gefängnisstrafe.

TEIL V ALLGEMEINES

Abschnitt 34

Ausländische Anträge

1. Ist der Minister davon überzeugt, daß ein Land bereit ist, für eine neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse Rechte zu erteilen, die nach Ansicht des Ministers den in diesem Gesetz vorgesehenen Züchterrechten entsprechen, kann er durch Mitteilung im Amtsblatt erklären, daß in bezug auf eine in dieser Mitteilung erwähnte neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse oder einer Kategorie davon, die ihren Ursprung in jenem Land hat und die, wenn sie ihren Ursprung in Rhodesien hätte, eine neue Sorte, wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 beschrieben, wäre, die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind.
2. Der Minister kann einer Person, die in Rhodesien ihren Wohnsitz oder Sitz hat, die Befugnis erteilen, gemäß diesem Gesetz die Erteilung von Züchterrechten für eine neue Sorte einer vorgeschriebenen Klasse, die ihren Ursprung außerhalb Rhodesiens hat und die, wenn sie ihren Ursprung in Rhodesien hätte, eine neue Sorte, wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 beschrieben, wäre, zu beantragen.
3. Ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten für eine neue Sorte, für die ein entsprechender Antrag

- a) in einem gemäß Unterabschnitt 1 erwähnten Land im Ausland, oder
- b) im Ausland von einer Person, die gemäß Unterabschnitt 2 dazu befugt ist,

gestellt wurde, kann jederzeit innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag, an dem dieser entsprechende Antrag im Ausland gestellt wurde, von der Person, von der dieser entsprechende Antrag gestellt wurde, bzw. von ihrem Rechtsnachfolger gestellt werden.

Abschnitt 35

Anhörung vor der Ausübung der Entscheidungsfreiheit des Registerführers

Verleiht dieses Gesetz dem Registerführer eine Entscheidungsfreiheit oder sonstige Befugnis, übt er diese Befugnis gegenüber dem Antragsteller bzw. Inhaber der Züchterrechte nicht in nachteiliger Weise aus, ohne diesem Antragsteller bzw. diesem Inhaber Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Abschnitt 36

Rechte von Patentanwälten und Rechtsanwälten

1. Ein Patentanwalt wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Patentgesetzes [*Kapitel 202*] definiert, oder ein Rechtsanwalt kann als Vertreter für eine Person im Zusammenhang mit einer Angelegenheit oder Verhandlung vor dem Registerführer nach diesem Gesetz auftreten und zu diesem Zweck alle Dokumente erstellen und unterzeichnen und einen Antragsteller bei jedem Erscheinen vor dem Registerführer vertreten.
2. Die Bestimmungen von Abschnitt 63 Unterabschnitt 2 des Patentgesetzes [*Kapitel 202*] sind in bezug auf eine von einem Patentanwalt gemäß Unterabschnitt 1 vollzogene Handlung mit den entsprechenden Änderungen anwendbar.

Abschnitt 37

Befugnisse des Registerführers zur Genehmigung von Berichtigungen

1. Der Registerführer kann Schreibfehler oder Auslassungen oder Fehler in der Beschreibung einer neuen Sorte, die in einem gemäß diesem Gesetz eingereichten Antrag oder sonstigen Dokument, oder im Register vorhanden sind, berichtigen oder deren Berichtigung genehmigen.
2. Eine Berichtigung gemäß Unterabschnitt 1 kann entweder auf schriftliches Gesuch oder ohne ein derartiges Gesuch erfolgen.
3. Schlägt der Registerführer gemäß Unterabschnitt 1 eine Berichtigung vor oder genehmigt er eine solche nicht auf schriftliches Gesuch, stellt er dem Antragsteller bzw. dem

Inhaber der Züchterrechte sowie sonstigen Personen, die ihm betroffen zu sein scheinen, eine Mitteilung seiner Absicht zu.

4. Einwendungen gegen einen Vorschlag zur Berichtigung oder eine Genehmigung der Berichtigung eines Dokuments oder des Registers gemäß Unterabschnitt 1 werden vom Registerführer in einer Weise gehandhabt, die er im Interesse der Gerechtigkeit für erwünscht erachtet.

5. Die Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt sind rechtsmittelfähig.
Abschnitt 38

Berichtigung des Registers

1. Auf Antrag einer geschädigten Person kann der Berufungsausschuß anordnen, daß der Registerführer das Register durch eine Eintragung in dieses oder die Änderung oder Streichung einer Eintragung in diesem berichtigt.

2. Ein Antrag gemäß Unterabschnitt 1 wird beim Registerführer eingereicht, und der Registerführer

- a) stellt allen beteiligten Parteien eine entsprechende Mitteilung zu, und
- b) leitet den Antrag an den Berufungsausschuß weiter.

3. Bei der Anhörung eines Antrags gemäß Unterabschnitt 1

a) sind der Registerführer, der Antragsteller und sonstige beteiligte Parteien berechtigt, zu erscheinen und angehört zu werden, und

b) entscheidet der Berufungsausschuß die Frage in einer Weise, die er im Interesse der Gerechtigkeit für erwünscht erachtet.

Abschnitt 39

Vorherige Kenntnis oder Bekanntmachung neuer Pflanzen, die unter bestimmten Umständen entschuldigt wird

1. Ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 3, und vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt 2, werden Züchterrechte nur wegen der Tatsache, daß die neue Sorte, für die diese Rechte beantragt bzw. erteilt wurden, vor dem Tag des Antrags der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder allgemein bekannt war, nicht zurückgewiesen oder für ungültig erachtet, wenn der Antragsteller auf Erteilung bzw. der Inhaber dieser Rechte nachweist,

a) daß die betreffende Pflanze ohne sein Wissen oder seine Zustimmung verfügbar gemacht wurde bzw. er von ihr Kenntnis erhielt, und

b) daß er, wenn er vor dem Tag des Antrags von der Verwendung oder Offenlegung Kenntnis erhielt, die Erteilung von Züchterrechten mit der ganzen erforderlichen Sorgfalt beantragte, nachdem er von der Verwendung bzw. Offenlegung Kenntnis erhalten hatte.

2. Die Bestimmungen von Unterabschnitt 1 sind im Zusammenhang mit einem Antragsteller auf Erteilung oder Inhaber von Züchterrechten nicht anwendbar, wenn die betreffende Sorte in Rhodesien vor dem Tag des Antrags zu anderen Zwecken als Feldprüfungen gewerbsmäßig angebaut wurde.

Abschnitt 40

Nachweis bestimmter Eintragungen und Dokumente

1. Ein angeblich vom Registerführer unterzeichnetes Zertifikat, das bescheinigt, daß eine Eintragung, deren Vornahme von oder nach diesem Gesetz damals genehmigt war, vorgenommen wird oder wurde oder nicht vorgenommen wird oder wurde oder daß eine andere Sache, deren Erledigung damals genehmigt war, erledigt wurde oder nicht, ist ein glaubhafter Beweis für die auf diese Weise bescheinigten Angelegenheiten.

2. Eine Abschrift

a) einer Eintragung in das Register oder eines gemäß diesem Gesetz eingereichten Dokuments, oder

b) eines Auszugs aus dem Register oder eines gemäß diesem Gesetz eingereichten Dokuments,

die angeblich vom Registerführer bescheinigt sind, ist als Beweismaterial ohne weiteren Nachweis und ohne Vorlage des Originals zugelassen.

Abschnitt 41

Kontrolle und Bereitstellung beglaubigter Abschriften von Eintragungen in das Register

Der Registerführer ist zu allen üblichen Öffnungszeiten für die Kontrolle der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr durch die Öffentlichkeit offen, und eine beglaubigte Abschrift einer Eintragung in das Register wird jeder Person, die darum ersucht, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr ausgehändigt.

Abschnitt 42

Wahrung der Geheimhaltung

Wenn in diesem Gesetz nicht anderweitig vorgesehen, macht sich, wer Auskünfte offenlegt, ausgenommen

a) gegenüber dem Minister, dem Berufungsausschuß, dem Registerführer oder anderen Personen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Funktionen gemäß diesem Gesetz, oder

b) gegenüber einem Polizeibeamten zum Zwecke einer Untersuchung oder Ermittlung bezüglich der Vollstreckung der Bestimmungen dieses Gesetzes, oder

c) wenn von einem Gericht oder nach einem Gesetz dazu aufgefordert,

die von ihm bei der Erfüllung einer Pflicht oder der Ausübung einer Funktion gemäß diesem Gesetz im Zusammenhang mit einer Pflanze, für die ein Antrag auf Erteilung von Züchterrechten gemäß diesem Gesetz gestellt wurde, oder mit den Geschäftsangelegenheiten einer anderen Person erworben wurden, eines Verstoßes schuldig und unterliegt einer Geldstrafe von höchstens eintausend Dollar oder einer Gefängnisstrafe von einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder sowohl einer Geldstrafe als auch einer Gefängnisstrafe.

Abschnitt 43

Zu verpflichtender Staat und Verjährung von Klagen gegen den Staat

1. Züchterrechte haben dieselbe Wirkung gegen den Staat wie gegen einen Staatsangehörigen.

2. Der Staat hat keine Gebühren wie in Abschnitt 47 Unterabschnitt 2 Absatz f oder i vorgesehen oder Hinterlegungssummen wie in Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 vorgesehen zu entrichten.

3. Gegen den Staat, den Minister, den Registerführer oder sonstige Beamte wird keine Forderung für eine Sache erhoben, die gutgläubig und ohne Fahrlässigkeit nach den von diesem Gesetz verliehenen Befugnissen unternommen wurde.

Abschnitt 44

Schadensersatz für Verletzung eingetragener Züchterrechte

Wer Züchterrechte verletzt, kann vom Inhaber dieser Rechte bei einem Gericht der zuständigen Rechtsprechung belangt werden für

a) einen Betrag von höchstens zweihundert Dollar oder eine einstweilige Verfügung oder beides, und der Gerichtshof kann, ohne Nachweis einer Schädigung und zusätzlich zu den Kosten der Klage, einen Betrag von höchstens zweihundert Dollar zuerkennen, der ihm unter den Umständen des Falles angemessen erscheint, oder eine einstweilige Verfügung gewähren oder sowohl einen derartigen Betrag zuerkennen als auch eine einstweilige Verfügung gewähren, oder

b) Schadensersatz oder eine einstweilige Verfügung oder beides, und der Gerichtshof kann zusätzlich zu den Kosten der Klage einen Schadensersatz zuerkennen, der ihm unter den

Umständen des Falles angemessen erscheint, oder sowohl einen derartigen Schadensersatz zuerkennen als auch eine einstweilige Verfügung gewähren.

Abschnitt 45

Bekanntzumachende Einzelheiten

Der Registerführer macht in einer Weise, die er für angebracht erachtet, die Einzelheiten bezüglich des Antrags auf Erteilung der oder der Erteilung, der Aufhebung der oder des Verzichts auf Züchterrechte und sonstige von ihm für angebracht erachtete Einzelheiten bezüglich der Züchterrechte bekannt.

Abschnitt 46

Übertragungen

1. Die dem Inhaber von Züchterrechten erteilten Rechte können übertragen und kraft Gesetzes übertragen und verpfändet und übereignet werden.
2. Wird eine Person durch Übertragung, Vererbung oder kraft Gesetzes zu Züchterrechten oder zu einem Anteil an Züchterrechten als Pfandinhaber, Lizenznehmer oder sonstwie zu sonstigen Beteiligung an Züchterrechten berechtigt, kann er beim Registerführer in der vorgeschriebenen Weise die Eintragung seines Rechtsanspruchs als Inhaber oder Mitinhaber bzw. der Mitteilung seiner Beteiligung in das Register beantragen, und der Registerführer trägt auf Nachweis dieser Berechtigung zu seiner Genugtuung diesen Rechtsanspruch oder diese Mitteilung gegenüber den Züchterrechten entsprechend ein.
3. Ausgenommen zum Zwecke eines Antrags auf Berichtigung des Registers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird ein Dokument, in bezug auf das keine Eintragung im Register gemäß Unterabschnitt 2 vorgenommen wurde, in einer Verhandlung nicht als Beweis des in Unterabschnitt erwähnten Rechtsanspruchs einer Person auf Züchterrechte oder auf einen Anteil oder eine Beteiligung an Züchterrechten zugelassen, es sei denn, daß der Berufungsausschuß oder ein Gerichtshof der zuständigen Rechtsprechung etwas anderes verfügt.

Abschnitt 47

Aufsichtsbefugnisse

1. Der Minister kann Vorschriften erlassen, die eine Sache vorschreiben, die gemäß diesem Gesetz vorzuschreiben ist, und allgemein zur besseren Durchführung der Gegenstände und Zwecke dieses Gesetzes, oder um seinen Bestimmungen Kraft oder Wirkung zu verleihen, oder zu dessen besserer Verwaltung.
2. Vorschriften gemäß Unterabschnitt 1 können vorsehen:

a) die Form eines Antrags, einer Beschreibung, einer Zeichnung, einer Einwendung, einer Gegenerklärung oder sonstiger Dokumente, die beim Registerführer eingereicht werden können, sowie die Ausfertigung von Abschriften eines derartige Dokuments;

b) das im Zusammenhang mit einem Antrag oder Gesuch an den Registerführer oder mit einer Verhandlung vor diesem zu befolgende Verfahren und die Genehmigung der Berichtigung von Unregelmäßigkeiten des Verfahrens;

c) die von einem Antragsteller zu vermittelnden Auskünfte und Erleichterungen und das Vermehrungsmaterial und sonstiges Pflanzenmaterial, das zum Zeitpunkt des Antrags und in der Folge vorzulegen sind;

d) die Prüfungen, Anbauprüfungen, Untersuchungen und sonstigen Schritte, die der Antragsteller oder der Registerführer zu unternehmen hat, bevor die Züchterrechte erteilt werden, und die Frist, innerhalb deren diese Schritte zu unternehmen sind;

e) die Aufforderung an eine Person, die in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle Vermehrungsmaterial für den Verkauf, die Vermehrung oder die Ausfuhr hat, diesbezüglich Aufzeichnungen in der angegebenen Form und Weise zu führen und die Erträge in der Form und Weise und zu den Zeiten, die angegeben werden, zurückzugeben;

f) die zu entrichtenden Gebühren für:

i) die Anträge auf oder die Erteilung von Züchterrechten;

ii) die Prüfung von Mustern des Vermehrungsmaterials oder einer mit diesem angebauten Pflanze;

iii) die Kontrolle des Registers oder die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift einer Eintragung in diesem;

g) die Rechte und Pflichten des Inhabers einer nach Abschnitt 18 oder 19 erteilten Lizenz und des Inhabers der betreffenden Züchterrechte im Zusammenhang mit der Erhebung von Klagen wegen Verletzung der Züchterrechte, wenn deren Inhaber es unterläßt oder sich weigert, eine derartige Klage zu erheben;

h) die Verhinderung der Verwendung falscher oder irreführender Aussagen in einer Ankündigung von Züchterrechten;

i) die Regelung der Praxis und des Verfahrens des Berufungsausschusses, einschließlich Bestimmungen für

i) die für das Verfahren vor dem Berufungsausschuß zu erhebenden Gebühren;

ii) die Vergütung, die aus dem konsolidierten Einnahmenfonds an die Mitglieder des Berufungsausschusses und die Beisitzer zu zahlen ist.

Abschnitt 48

Für bestehende Pflanzen erteilte Züchterrechte

1. Beantragt eine Person, die der Züchter einer bestehenden Sorte einer vorgeschriebenen Klasse ist, beim Registerführer innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Inkrafttretens dieses Gesetzes schriftlich die Erteilung von Züchterrechten für diese Sorte, kann der Registerführer, wenn er der Ansicht ist, daß die Verfügbarkeit der Sorte für die Öffentlichkeit durch den Antragsteller wirksam kontrolliert wird und daß die Bestimmungen von Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Absätze c, d und e in bezug auf die Sorte erfüllt sind, ungeachtet der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für diese Sorte Züchterrechte erteilen.
2. Vor der Ausübung seiner Befugnisse gemäß Unterabschnitt 1 veranlaßt der Registerführer die Bekanntmachung der Mitteilung des Antrags im Amtsblatt und ruft dazu auf, innerhalb der in der Mitteilung erwähnten Frist, die mindestens einen Monat beträgt, Einwendungen bei ihm zu erheben, und die Bestimmungen von Abschnitt 13 sind in der Folge nach den erforderlichen Änderungen anwendbar.
3. Züchterrechte, die gemäß Unterabschnitt 1 erteilt wurden, sind als nach Abschnitt 14 Unterabschnitt 2 erteilt anzusehen, und die Bestimmungen von Abschnitt 14 Unterabschnitt 3 Absätze b und c sind nach den erforderlichen Änderungen anwendbar.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 43 Unterabschnitt 2 hat eine Person, die einen Antrag gemäß Unterabschnitt 1 einreicht, mit diesem Antrag und, falls Züchterrechte erteilt werden, bei deren Erteilung die Gebühr zu entrichten, die zu entrichten gewesen wäre, wenn er diese Rechte gemäß Teil II beantragt hätte oder sie ihm gemäß Teil II erteilt worden wären.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

VORGESCHLAGENER NEUER WORTLAUT FÜR ABSCHNITT 3

3. 1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur in bezug auf eine Pflanze, die insofern eine neue Sorte ist, als sie

a) vor dem Tag der Einreichung des Antrags in Simbabwe mit der Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers und in allen anderen Ländern als Simbabwe nicht früher als vier Jahre, oder, im Fall von Bäumen und Reben, nicht früher als sechs Jahre feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde; und

b) von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein am Tag des Antrags hinreichend bekannt ist, deutlich unterscheidbar ist; und

c) in ihren wesentlichen Merkmalen homogen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind; und

d) insofern beständig ist, als ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende jedes Zyklus unverändert bleiben.

2) Züchterrechte werden nur in bezug auf neue Sorten eines vorgeschriebenen Typs und an Antragsteller, die die Voraussetzungen in Abschnitt 34 erfüllen, erteilt.

3) Im Sinne von Unterabschnitt 1 Absatz b:

a) gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte vom Tag der Eintragung an allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung eines Züchterrechts oder, je nach Fall, zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

b) kann die Offenkundigkeit auch durch den Vergleich mit Sorten festgestellt werden, die bereits angebaut werden oder für gewerbsmäßige Zwecke zugelassen sind; in einer gewerblichen oder botanischen Vergleichssammlung aufgenommen sind; oder in einem Magazin, einer Zeitschrift oder einer sonstigen Veröffentlichung genau beschrieben sind.

VORGESCHLAGENE ERSATZWORTLAUTE FÜR DIE
ABSCHNITTE 7 ABSÄTZE 3, 4 UND 5 DES GESETZES
UND VORGESCHLAGENE NEUE UNTERABSCHNITTE 6, 7 UND 8
BEZÜGLICH DER PRIORITÄT

Abschnitt 7 Absätze 3, 4 und 5 streichen und durch folgendes ersetzen:

3) Ein Antrag im Sinne von Unterabschnitt 1 –

- a) gibt den Ursprung der betreffenden Pflanze sowie den vollen Namen des Züchters an; und
- b) enthält, falls der Antragsteller oder einer der Antragsteller nicht der Züchter der betreffenden Pflanze ist, eine Erklärung, daß der Antragsteller der Überzeugung ist, daß die als Züchter bezeichnete Person der Züchter der betreffenden Pflanze ist, und
- c) nennt jeden ausländischen Staat, in dem ein Antrag auf Erteilung von Rechten gestellt wurde, die den Züchterrechten ähnlich sind, und
- d) gibt gegebenenfalls die Nummer oder den Titel eines derartigen Antrags an, und
- e) gibt gegebenenfalls den Zeitpunkt der Einreichung eines derartigen Antrags an.

5) Der Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags in Simbabwe gemäß diesem Abschnitt ist der Tag, an dem der Antrag beim Verantwortlichen für die Eintragung der Züchterrechte eingeht.

6) Hat der Antragsteller einen früheren Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes in einem Staat, der Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist, ordnungsgemäß eingereicht ("Erstantrag"), hat der Antragsteller in Simbabwe während eines Zeitraums von 12 Monaten vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an Anspruch auf ein Prioritätsrecht in bezug auf den Antrag. Gehen dem Antrag in Simbabwe mehrere frühere Anträge voraus, ist der als erster eingereichte derartige Antrag der Erstantrag.

7) Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu kommen, muß der Züchter in dem Antrag in Simbabwe die Priorität des ersten Antrags beanspruchen und dem Verantwortlichen für die Eintragung der Züchterrechte innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags in Simbabwe an eine Abschrift der Unterlagen vorlegen, aus denen der erste Antrag besteht. Die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht wurde.

8) Die Wirkung des Prioritätsrechts ist, daß der Antrag in Simbabwe im Sinne von Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Absätze a und b und von Unterabschnitt 1 Absatz 5 so zu behandeln ist, als ob er am Tag der Einreichung des ersten Antrags gestellt worden wäre.

VORSCHLÄGE FÜR EINEN NEUEN WORTLAUT FÜR ABSCHNITT 9

9. 1) Die Bezeichnung der betreffenden Pflanze wird von der Person vorgeschlagen, die die Erteilung von Züchterrechten beantragt. Diese Bezeichnung unterliegt jedoch der Genehmigung des Verantwortlichen für die Eintragung der Züchterrechte.

2) Der Verantwortliche für die Eintragung der Züchterrechte kann jederzeit vor der Erteilung von Züchterrechten nach Prüfung von Vorstellungen des Antragstellers oder eines Einspruchserhebers eine vorgeschlagene Bezeichnung zurückweisen, wenn die Bezeichnung nach Ansicht des Verantwortlichen für die Eintragung von Züchterrechten die Bedingungen dieses Abschnitts nicht erfüllt.

3) Die vorgeschlagene Bezeichnung ist der Gattungsname der betreffenden Pflanze. Sie kann aus Wörtern, einer Kombination von Wörtern, einer Kombination von Wörtern und Zahlen oder einer Kombination von Buchstaben und Zahlen mit oder ohne bestehenden Sinn bestehen, vorausgesetzt, daß diese Zeichen die Identifizierung die Sorte ermöglichen. Sie darf die bestehenden Rechte Dritter nicht beeinträchtigen.

4) Wurde in Simbabwe oder in einem Staat, der Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist, bereits eine Bezeichnung für die betreffende Pflanze benutzt oder in einem derartigen Staat vorgeschlagen oder eingetragen, wird nur diese Bezeichnung vom Verantwortlichen für die Eintragung der Züchterrechte genehmigt.

5) Solange die betreffende Pflanze verwertet wird, ist es untersagt, in Simbabwe eine Bezeichnung zu verwenden, die identisch mit oder in irreführender Weise ähnlich ist wie die genehmigte Bezeichnung dieser Pflanze in bezug auf eine Pflanze derselben oder einer eng verwandten Art. Das Verbot bleibt auch in Kraft, nachdem die Pflanze nicht mehr verwertet wird, falls die Bezeichnung in bezug auf die Pflanze eine besondere Bedeutung erworben hat.

6) Wer Vermehrungsmaterial einer Pflanze, die Gegenstand eines Züchterrechts ist, feilhält, gewerbsmäßig vertreibt oder sonstwie in Verkehr bringt, ist verpflichtet, die genehmigte Bezeichnung dieser Pflanze zu benutzen. Diese Verpflichtung, die genehmigte Bezeichnung zu benutzen, geht nach Beendigung der Züchterrechte in bezug auf die Pflanze weiter.

7) Wird die betreffende Pflanze feilgehalten oder sonstwie in Verkehr gebracht, ist die Verwendung der genehmigten Bezeichnung in Verbindung mit einer Fabrik- oder Handelsmarke, einer Handelsbezeichnung oder einer anderen, ähnlichen Angabe zugelassen, vorausgesetzt, daß die Bezeichnung leicht erkennbar bleibt.

VORGESCHLAGENER NEUER WORTLAUT FÜR ABSCHNITT 15

15. 1) Der Verantwortliche für die Eintragung der Züchterrechte erklärt die Erteilung von Züchterrechten für nichtig, wenn er feststellt,

a) daß die betreffende Pflanze bei der Erteilung der Rechte insofern keine neue Sorte war, als sie eine der in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Absätze a oder b festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllte,

b) daß die betreffende Pflanze, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, bei der Erteilung des Züchterrechts insofern keine neue Sorte war, als sie eine der in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Absatz c oder d festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllte,

c) daß die Person, der das Züchterrecht erteilt wurde, zur Erteilung der Rechte nicht berechtigt war und die Rechte der berechtigten Person oder ihrem Rechtsinhaber später nicht übertragen wurden.

2) Der Verantwortliche für die Eintragung der Züchterrechte handelt nach diesem

Abschnitt auf eigenen Antrieb.

3) Wird die Erteilung von Züchterrechten nach diesem Abschnitt für nichtig erklärt, gilt sie als nie rechtskräftig gewesen.

VORGESCHLAGENER NEUER WORTLAUT FÜR ABSCHNITT 17

17. 1) Der Inhaber von Züchterrechten ist berechtigt, während des in Unterabschnitt 5 angegebenen Zeitraums jede Person daran zu hindern, Vermehrungsmaterial der betreffenden Pflanze oder (falls die betreffende Pflanze nicht selbst eine im wesentlichen abgeleitete Pflanze ist) einer Pflanze, die im wesentlichen von der betreffenden Pflanze abgeleitet ist, ohne die Zustimmung des Inhabers zu verkaufen oder zu vermehren.

2) Im Sinne von Unterabschnitt 1 gilt eine Pflanze als im wesentlichen von der betreffenden Pflanze abgeleitet, wenn sie

i) vorwiegend von der betreffenden Sorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der betreffenden Sorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der betreffenden Sorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der betreffenden Sorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der betreffenden Pflanze ergeben, der letzteren entspricht.

3) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der betreffenden Pflanze, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

4) Es ist keine Verletzung der durch Unterabschnitt 1 verliehenen Rechte, wenn eine Person

a) die betreffende Pflanze als Ausgangsmaterial für die Schaffung einer anderen neuen Sorte verwendet:

vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht anwendbar sind, wenn die betreffende Pflanze fortlaufend für die Vermehrung einer anderen Sorte verwendet wird, oder

b) falls sie die betreffende Pflanze oder Vermehrungsmaterial davon vom Rechtsinhaber oder von einer vom Rechtsinhaber ermächtigten Person erworben hat, die Pflanze oder das dadurch erzeugte Erntegut zu anderen als zu Vermehrungszwecken anbaut und wiederverkauft;

c) falls sie ein Landwirt ist, der weniger als zehn Hektaren Land bebaut, das durch den Anbau der betreffenden Pflanze oder einer von der betreffenden Pflanze im wesentlichen

abgeleiteten Pflanze auf dem besagten Land gewonnene Erntegut für Vermehrungszwecke auf dem besagten Land verwendet.

5) Gleicher Wortlaut wie der bestehende Abschnitt 17 Absatz 3 des Gesetzes.

6) Gleicher Wortlaut wie der bestehende Abschnitt 17 Absatz 4 des Gesetzes.

VORGESCHLAGENER NEUER WORTLAUT FÜR ABSCHNITT 34

34. Der Verantwortliche für die Eintragung der Züchterrechte erteilt Züchterrechte gemäß Abschnitt 14 an Personen, die

a) Bürger Simbabwe sind oder ihren eingetragenen Geschäftssitz in Simbabwe haben; oder

b) Angehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder eines sonstigen mehrseitigen Vertrags bezüglich des Sortenschutzes sind, dessen Vertragspartei auch Simbabwe ist, oder die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz in einem derartigen Staat haben; oder

c) Angehörige eines Staates sind, der, ohne Vertragspartei des besagten Übereinkommens oder eines derartigen mehrseitigen Vertrags zu sein, den Bürgern von Simbabwe und Personen, die ihren Wohnsitz oder eingetragenen Geschäftssitz in Simbabwe haben, einen wirksamen Sortenschutz gewährt.

[Ende des Dokuments]